

sozialistischer Beziehungen zwischen den Bürgern und den Organen des Staates zu fördern.

Aus der Entwicklung der sozialistischen Demokratie ergibt sich z. B. für die Strafbestimmung der Nötigung zur Verletzung staatlicher Pflichten die Konsequenz, die Mitglieder gesellschaftlicher Organisationen und überhaupt alle Personen, soweit sie an der Durchführung staatlicher Aufgaben mitwirken, ebenso wie Staatsfunktionäre vor Gewalt und Drohung zu schützen. Diese Schlußfolgerung, die bereits in der Strafbestimmung über Staatsverleumdung (§ 20 StEG) — wenn man von bestimmten Besonderheiten dieses Delikts absieht — gezogen worden ist, ist auch bei anderen Vorschriften zu beachten, sofern in diesen Fällen die Verwirklichung bestimmter Aufgaben unseres sozialistischen Staates und die weitere Entwicklung der sozialistischen Demokratie gefährdet werden. Die entsprechenden Strafbestimmungen müßten also davon ausgehen, daß es bei solchen Straftaten für die Prüfung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit in erster Linie darauf ankommt, festzustellen, ob und in welchem Maße die Durchführung staatlicher Aufgaben oder auch, wie bei der Verleumdung staatlicher Einrichtungen und gesellschaftlicher Organisationen oder der Zusammenrottung, die Ausübung gesellschaftlicher Tätigkeit gefährdet worden ist oder gefährdet werden sollte. Deshalb wird es nicht für erforderlich gehalten, in den Gesetzestext eine besondere Definition des Begriffs des Staatsfunktionärs aufzunehmen, weil damit u. E. die Grenzen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit nicht geklärt werden.

Diese Gesichtspunkte waren auch maßgebend bei der Ausarbeitung der Bestimmungen über strafbare Verletzungen der Dienstpflichten, also den bisherigen Amtsdelikten. In diesem Abschnitt ist es entsprechend der Entwicklung der sozialistischen Demokratie nach unserer Auffassung grundsätzlich nicht mehr möglich, Strafbestimmungen zu schaffen, die ausschließlich auf Staatsfunktionäre Anwendung finden. Denn in allen Bereichen unseres staatlichen und gesellschaftlichen Lebens arbeiten die Bürger immer umfassender an der Lösung der staatlichen Aufgaben mit. Ihnen wird dabei auch Verantwortung übertragen, und bei einem Mißbrauch der Rechte und Befugnisse, z. B. bei Geheimnisverrat oder Bestechung, kann es durchaus erforderlich sein, den Täter strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen.

Aus den gleichen Gründen ist es auch möglich, speziell diesen Abschnitt über strafbare Verletzungen der Dienstpflichten entscheidend zu straffen und insbesondere die sog. uneigentlichen Amtsdelikte als selbständige Strafbestimmungen nicht mehr aufzunehmen. Denn eine derartige Hervorhebung ist nach der Praxis unseres sozialistischen Staates nicht gerechtfertigt, weil strafbare Angriffe gegen die sozialistische Rechtsordnung und gegen die Rechte der Bürger, die im Zusammenhang mit der Durchführung staatlicher Aufgaben begangen werden, zu den seltenen Ausnahmen zählen. Außerdem ist es möglich und notwendig, bei der Anwendung der entsprechenden Strafbestimmungen, z. B. über Begünstigung oder Diebstahl, zur Prüfung der Gesellschaftsgefährlichkeit sowie zur Entscheidung über die Strafbarkeit und die Strafzumessung der Tatsache besondere Rechnung zu tragen, daß die Tat von einem Staatsfunktionär oder einer anderen Person bei der Verwirklichung staatlicher Aufgaben begangen worden ist.

Die Beseitigung der sog. uneigentlichen Amtsdelikte, wie Amtsunterschlagung, Begünstigung im Amt, Körperverletzung im Amt, darf keinesfalls so verstanden werden, daß damit die Rechte der Bürger in geringem Maße als bisher geschützt werden. Der Gewährleistung der Rechte der Bürger wurde im Gegenteil von allen Kommissionen stets große Aufmerksamkeit geschenkt. Aus unserem Kapitel kann man beispielsweise die Strafbestimmungen über rowdyhaftes Verhalten,

Wahlbehinderung, Anmaßung staatlicher Befugnisse, falsche Anschuldigung, Urkundenfälschung, Aussageerpressung und Rechtsbeugung anführen, die ausdrücklich auch die Aufgabe haben, die persönlichen Rechte und Interessen der Bürger zu gewährleisten. Besonders bei der Ausarbeitung und Beratung des Tatbestandes der Urkundenfälschung haben wir uns in der Unterkommission mit dieser Frage auseinandergesetzt und sind zu dem Ergebnis gekommen, daß es sich bei der Urkunde nach der für das Gesetz vorgeschlagenen Definition um eine schriftliche Erklärung handeln kann, die in Ausübung dienstlicher oder sonstiger beruflicher Befugnisse oder in Wahrnehmung persönlicher Rechte oder Pflichten ausgestellt wurde und Rechte und Pflichten begründet, ändert oder aufhebt oder rechtserhebliche Tatsachen beweist.

Wir standen schließlich noch vor der Frage, ob es notwendig ist, für die gesellschaftlichen Organe, z. B. die Konfliktkommissionen, einen spezifischen strafrechtlichen Schutz ihrer ordnungsgemäßen Tätigkeit vorzusehen. Diese Frage haben wir u. a. bei der Strafbestimmung über vorsätzlich falsche Aussage beraten. Wir haben die Notwendigkeit einer solchen Ausweitung der Strafbarkeit verneint. Diese gesellschaftlichen Organe sind bei derartigen Störungen in der Lage, ihre spezifischen Erziehungsmittel anzuwenden und in dem erforderlichen Maße ihre gesellschaftliche Tätigkeit zu gewährleisten. Eine Strafbarkeit wegen vorsätzlich falscher Aussage sollte nur dann vorgesehen werden, wenn diese Aussage vor Gericht, dem Staatsanwalt, einem Untersuchungsorgan oder ebenso vor einem Notar, dem Amt für Erfindungs- und Patentwesen oder der Seekammer in einer Havarieverhandlung gemacht wurde. Wir sind zu der Ansicht gekommen, daß dieser Kreis der geschützten Organe nicht erweitert werden darf und daß insbesondere keine Notwendigkeit besteht, auch gesellschaftliche Organe hier einzubeziehen.

Unsere Kommission hat sich auch mit den Voraussetzungen der Strafbarkeit der Verleumdung staatlicher Einrichtungen und gesellschaftlicher Organisationen befaßt. Nach dem Tatbestand der Staatsverleumdung (§ 20 StEG) ist diese Handlung dann strafbar, wenn sie öffentlich begangen wurde. Das Merkmal der Öffentlichkeit wurde als Voraussetzung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit seinerzeit deswegen aufgenommen, um die Strafbarkeit auf wirklich gesellschaftsgefährliche Handlungen zu begrenzen. Jedoch ist dieses Tatbestandsmerkmal dazu nur bedingt geeignet. Es war zu prüfen, ob es möglich ist, die Grenzen und Voraussetzungen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit besser zu bestimmen, wobei die inzwischen gesammelten praktischen Erfahrungen auszuwerten waren. Dabei sind wir zu dem Ergebnis gekommen, daß es insbesondere darauf ankommen muß, die ideologischen Grundlagen dieses Delikts zu erkennen und im Gesetz klar herauszuarbeiten. Wir sind deshalb der Ansicht, daß die in § 20 StEG beschriebenen Handlungen nur dann zu bestrafen sind, wenn sie in der Absicht begangen wurden, das Vertrauen in die Tätigkeit eines Organs des Staates, einer gesellschaftlichen Organisation oder deren Funktionäre oder die Bereitschaft zur Mitarbeit bei der Lösung bestimmter staatlicher und gesellschaftlicher Aufgaben zu beeinträchtigen. Auf das Tatbestandsmerkmal der Öffentlichkeit, das in Zweifelsfällen sehr leicht zu formalen Wortinterpretationen verleitet, könnte damit verzichtet werden. Mit der Klärung der Angriffsrichtung des Täters soll zugleich gesichert werden, daß jede derartige Äußerung unter Berücksichtigung der Zusammenhänge der Tat und insbesondere der konkreten Situation beurteilt wird.

Eine Präzisierung des gesetzlichen Tatbestandes wäre auch bei der Strafbestimmung über Nichtanzeige eines schweren Verbrechens zu überlegen.